

besonderen Vergünstigungen werden wir mit unserer beabsichtigten Wittwen-Kasse aber befähigt werden:

- a) durch den bedeutenden Zuschuß (1500 \mathfrak{r} jährlich) vom Ertragniß des Börsenblattes,
- b) durch verminderte Kosten der Regie, da diese zum Theil durch Ehrenämter bewerkstelligt wird,
- c) durch Verwendung aller Einkünfte zu Pensionen, da die Anstalt keinerlei Nutzen für die Unternehmer abzuwerfen hat, und
- d) durch Beiträge von Ehrenmitgliedern, Schenkungen und Vermächtnissen, an denen es um so weniger fehlen dürfte, wenn der Sporn dazu dadurch gegeben ist, daß alle Mittel der Anstalt den wirklich Hülfbedürftigen zufließen.

Ein so günstig dotirtes Institut meine ich, kann und muß daher auch für seine Theilnehmer günstigere Bedingungen stellen, wie ähnliche Anstalten, die sich gehörig sicher stellen, auch allenfalls noch einen Nutzen erzielen wollen; für diese mögen Statuten, wie sie der „Entwurf“ bringt nothwendig und weise sein, dieselben scheinen mir aber nicht nachahmungswerth für unser beabsichtigtes Unternehmen, dessen Grundgedanke: Wohlthun ist und an welches sich wo möglich jeder, auch, und namentlich der Unbemittelte unserer Geschäftsgenossen betheiligen soll.

Um dieses aber möglich zu machen, dürfen die Beiträge nicht zu hoch, wenigstens lange nicht so hoch wie in dem „Entwurf“ stipulirt ist, festgesetzt werden. Welchem ärmeren unserer Geschäftsgenossen, und diese müssen wir doch vor Allen im Auge behalten, dürfte es denn leicht möglich sein einen jährlichen Beitrag von 40 — 70 \mathfrak{r} , oder gar ein Kapital von 500 — 1000 \mathfrak{r} einzuzahlen?

Wenn somit gerade die Hülfbedürftigsten von dieser Beruhigungs- und Versorgungsanstalt nothgedrungen sich ausgeschlossen sehen, warum sollen ferner nur den Glücklichen, den ganz Gesunden die Pforten unserer Segens-Anstalt offen stehen? Warum dem armen Leidenden noch ein unverschuldetes, bitteres Schmerz-Gefühl hinzugefügt und seiner Sorge um die Seinen in Hinblick auf seinen Tod die hier mögliche Tröstung geraubt werden? Warum sollen die Nachgebliebenen von etwaigen Selbstmördern §. 20 u. von den Wohlthaten der Anstalt ausgeschlossen bleiben? sind etwa diese weniger bemitleidenswerth, weniger hülfbedürftig? Ich wiederhole es, mir scheint, wir müssen hier auf einer andern Basis, als der eines arithmetischen Calculs unser wohlthätiges Unternehmen aufbauen, wir müssen den Hülfbedürftigsten, d. ist den armen Wittwen und allenfalls auch den Waisen bis zu einem bestimmten Lebensalter, unserer Geschäftsgenossen beizuspringen trachten.

Ich möchte daher vorschlagen:

- 1) Die Beiträge niedrig, etwa in den Grenzen von 10 bis 20 Thaler jährlich festzustellen.
- 2) Dieselben für alle Theilnehmer möglichst gleich zu stellen; soll ja ein Unterschied in dem Alters-Verhältniß des Mannes zur Frau Statt finden, so dürfte dieser z. B. erst mit einer mehr als 10jährigen Differenz eintreten.
- 3) Keinem Buchhändler (resp. Börsenmitglied) aus Rücksichtnahme auf seinen Gesundheitszustand von der Theilnahme an der Anstalt auszuschließen und somit zugleich Keinen der Gewissensscrupel auszusprechen, dem es nicht schwer fallen dürfte, das vorgeschriebene Gesundheitszeugniß sich zu verschaffen, ungeachtet er den Keim eines nahen Todes (mit Recht oder Unrecht) in sich zu tragen vermeint. Eine Ungerechtigkeit gegen die Anstalt durch Aufnahme kranker Mitglieder dürfte durch die Bestimmungen hintangehalten werden, daß z. B. a die Pensionfähigkeit an mindestens ein Lebensjahr des Versicherten gebunden wäre und b, daß die jährlichen Beiträge mindestens durch 10 Jahre der Anstalt entrichtet werden müssen; stirbt der Theilnehmer früher, so wäre bis zu abgelaufenen 10 Jahren der jährliche Beitrag der Pension zu kürzen.

- 4) Alle Einkünfte der Anstalt nach Abzug der Regiekosten wer-

den unter die pensionirten Wittwen zu gleichen Theilen bis zu einer bestimmten Höhe vertheilt. In Fällen, wo eine geringe Wittwen-Anzahl mit der höchsten Betheiligung die Einkünfte der Anstalt nicht consumirt, welcher namentlich in den ersten Jahren eintreten wird, wäre der Ueberschuß als Reserve-Fond zinstragend anzulegen.

5) Für die gleichmäßigen Pensionen dürfte aus der geschöpften Erfahrung ein minimum (etwa 75 \mathfrak{r}) und ein maximum (etwa 150 \mathfrak{r}) jährlich festzusetzen sein; in ungünstigen Fällen, wo die Erträgnisse der Anstalt nicht zur Entrichtung der niedrigsten Pensionsätze ausreichen, wäre zunächst der Reserve-Fond als Aushülfe der Anstalt zu verwenden, außerdem aber das Fehlende auf die Beiträge der Mitglieder zu vertheilen. Um aber dem Einwurfe, daß bei gleichen Pensionsätzen Manche mit ihrem Beitritte warten dürften, bis sie alt und kränklich sind, zu begegnen, dürfte die gleichmäßige Vertheilung dahin zu modificiren sein, daß die Erhöhung der Pensionen von dem niedrigsten Sage nach Maßgabe der geleisteten Einzahlungen zu geschehen hätte, mithin der möglichst frühe Beitritt eine dereinstige um so größere Pension in Aussicht stellt.

6) Schenkungen und Vermächtnisse an die Anstalt bleiben ein unantastbarer Fond derselben, wovon nur die Interessen für die Betheiligten zu verwenden kämen.

Auf ähnlichen allgemeinen Grundlagen scheint mir das Zustandekommen der Anstalt keinem Zweifel zu unterliegen und dessen Wirksamkeit möglichst segensbringend zu werden. Gerne aber bescheide ich mich gereifteren Ansichten und wünsche dem schönen Unternehmen das beste Gedeihen. Wien. M. F. J a s p e r.

III.

Entwurf zu einer unverschanzten Buchhändler-Wittwen-, Waisen- und Alters-Versorgungskasse.

§. 1. Die Buchhändler-Wittwen- und Waisenkasse ist ein Werk einer Nächstenliebe und beruht als solches lediglich auf den Fundamental-Grundsätzen des Christenthums, welche also lauten: Alles nun, was ihr wollt, daß es euch geschehe (oder geschähe), das geschehe auch von euch; — und: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst! —

§. 2. Als ein solches ist sie insbesondere für die Unvermögenden und Armen des Buchhändler-Wittwen- und Waisenstandes errichtet, unabhängig von allen Klauseln, Formalitäten und Nebenrückichten.

§. 3. Die Buchhändler-Wittwen- und Waisenkasse tritt sofort ins Leben; denn

§. 4 es wird sich niemand der Betheiligung entziehen, da zur Aufnahme jeder Buchhändler, sowie jeder Buchhandlungsgehülfe berechtigt ist, gleichviel, ob Börsenmitglied oder nicht, und

§. 5. jeder Buchhändler und Buchhandlungsgehülfe, verehlicht oder nicht, im Stande und gern bereit sein wird, monatlich einen Thaler und resp. fünfzehn Silbergroschen zum Fond dieser Kasse zu zahlen.

§. 6. Eines anderen Fonds, als dieser Beiträge, bedarf es unbedingt nicht, denn Buchhändler wird es immer geben und der Beitrag in Kurzem für jeden Buchhändler und Buchhandlungsgehülfe festbegründete Ehren- und Gesinnungssache sein.

§. 7. Was aus diesen und anderen Beiträgen sich ergibt, wird in monatlichen Raten an die vorhandenen Wittwen und Waisen gleichmäßig vertheilt und zwar so, daß auf jedes Kind des Verstorbenen die Hälfte dessen kommt, was die Wittwe erhält.

§. 8. Vorstand und Verwalter der Kasse ist der Börsen-Verein, für welches Ehrenamt er jährlich 1500 \mathfrak{r} beisteuert, wovon stets 500 \mathfrak{r} zu einem Reservefond anzulegen und zinsbar unterzubringen sind, welcher Reservefond in Fällen der Noth zur Hülfe zu ziehen sein wird.

§. 9. Außerdem ist jeder, ob Buchhändler oder nicht, Ehrenmitglied des Vorstandes, der außer dem monatlichen Beitrage von einem und resp. einem halben Thaler noch ein Uebrigtes nach seinen Kräften für die gute Sache thut und zahlt; die Namen solcher Ehrenmänner und deren Beiträge oder Leistungen werde alljährlich in der ersten Nummer des Börsenblattes zieren.